## Begründung

# zum Ausführungsgesetz der EKKW zum Disziplinargesetz der EKD Vom 20. April 2010

Die Synode der EKD hat auf ihrer Tagung am 28.10.2009 ein neues Disziplinargesetz der EKD beschlossen. Nach der Zustimmung der Kirchenkonferenz im Dezember 2009 tritt das Gesetz am 01. Juli 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt das alte Disziplinargesetz der EKD außer Kraft.

Das neue Disziplinargesetz der EKD gilt unmittelbar für unsere Landeskirche. Erforderlich sind allerdings auf unsere Landeskirche bezogene Ausführungsbestimmungen, die von unserer Landessynode zu erlassen sind.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

### § 1 Disziplinaraufsichtführende Stelle

Gemäß § 4 des Disziplinargesetzes der EKD müssen die Gliedkirchen eine disziplinaraufsichtführende Stelle bestimmen. Wie bisher ist dazu für die Geistlichen und die Mitglieder des Landeskirchenamtes der Bischof und für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Vizepräsident vorgesehen.

Wie schon bisher soll gemäß § 1 Absatz 2 das Disziplinargesetz auf den Bischof keine Anwendung finden. Für die Abberufung des Bischofs sieht die Grundordnung in Artikel 117 Absatz 4 ein besonderes Verfahren vor.

## § 2 Ausschluss der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle

§ 14 des Disziplinargesetzes der EKD ermöglicht die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle. Absatz 5 der genannten Vorschrift ermächtigt die Gliedkirchen, abweichende Bestimmungen zu erlassen. Hiervon wird in § 2 unseres Ausführungsgesetzes Gebrauch gemacht, da das Stellenbesetzungsrecht und die Stellenlage in unserer Landeskirche die Versetzungsmöglichkeiten derart einschränken, dass keine praktische Notwendigkeit für die Disziplinarmaßnahme der Versetzung besteht. Die Disziplinarmaßnahmen der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand werden nicht ausgeschlossen und sind hinreichend.

#### § 3 Disziplinarkammer

Unsere Landeskirche soll auch weiter eine eigene Disziplinarkammer haben, deren Richter durch die Landessynode gewählt werden.

## § 4 Berufung der Mitglieder der Disziplinarkammer

Für die Amtszeit der Mitglieder der Disziplinarkammer gelten die Regelungen des neuen Disziplinargesetzes der EKD. Danach können zu Mitgliedern der Disziplinargerichte nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die kollektive Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre, wobei die Mitglieder des Gerichts nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden können.

## § 5 Begnadigungsrecht

Wie nach unserem bisherigen landeskirchlichen Ausführungsgesetz ist der Bischof für die Ausübung des Begnadigungsrechtes zuständig.

# § 6 Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder der (neuen) Disziplinarkammer sollen auf der ersten Tagung der Landessynode nach Inkrafttreten dieses Ausführungsgesetzes gewählt werden, also auf der diesjährigen Herbsttagung der Landessynode. Bis zu dieser Wahl bleiben die bisherigen Mitglieder der Disziplinarkammer im Amt.

## § 7 Inkrafttreten

Unser landeskirchliches Ausführungsgesetz soll zum selben Zeitpunkt wie das neue Disziplinargesetz der EKD in Kraft treten.